

**1. Änderungssatzung
zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schleusegrund
vom 29.12.2003**

Aufgrund des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Schleusegrund folgende vom Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund am beschlossene
1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (SABS) der Gemeinde Schleusegrund.

Artikel 1

1. § 4 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinde trägt zum einen den Teil des Investitionsaufwandes, der bei der Verteilung nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt und zum Anderen einen über den Vorteil der Allgemeinheit hinausgehenden Anteil des Investitionsaufwandes nach § 7 Abs. 4a Thür.KAG, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen bzw. die Gemeinde keine andere Entscheidung trifft. Der übrige Teil des Aufwandes ist entsprechend der nachfolgenden Regelungen von den Beitragspflichtigen zu tragen

2. In § 4 Abs.(3) Ziffer 1 wird der Anteil der Beitragspflichtigen unter Beibehaltung der bisherigen Festlegungen zur anrechenbaren Breite der Erschließungseinheit neu festgelegt:

Fahrbahn	25 %	
Radweg einschließlich		
Sicherheitsstreifen		entfällt
Parkstreifen		entfällt
Gehweg	40 %	
Beleuchtung und Entwässerung	40 %	
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	40 %	

3. In § 4 Abs.(3) Ziffer 2 wird der Anteil der Beitragspflichtigen wie folgt festgelegt:

Fahrbahn	20 %	
Radweg einschließlich		
Sicherheitsstreifen		entfällt
Parkstreifen		entfällt
Gehweg	30 %	
Beleuchtung und Entwässerung	30 %	
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	30 %	

4. In § 4 Abs.(3) Ziffer 3 wird der Anteil der Beitragspflichtigen wie folgt festgelegt:

Der Anteil der Beitragspflichtigen ändert sich wie folgt:

Fahrbahn	15 %	
Radweg einschließlich		
Sicherheitsstreifen		entfällt
Parkstreifen		entfällt

Gehweg	30 %
Beleuchtung und Entwässerung	20 %
Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	30 %

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönbrunn, den 23.09.2011